

Statuten

§ 1 Name und Sitz

- Name 1.1. Unter dem Namen „Nepalhilfe.ch“ bzw. englisch „HelpNepal.ch Association Switzerland“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB
- Sitz 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Maienfeld GR (bzw. am Wohnsitz der/des jeweiligen Präsidentin/Präsidenten).

§ 2 Zweck und Tätigkeiten

- Zweck 2.1. Der Verein bezweckt die Unterstützung der Erdbebenopfer sowie anderer hilfsbedürftiger Menschen und Menschengruppen sowie ganzer Regionen in Nepal.
- Tätigkeiten 2.2. Unter die Tätigkeiten des Vereins fallen insbesondere:
 - Sammelaktionen für die Nepal-Hilfe
 - Transporte nach Nepal
 - Projekte und Hilfsaktionen in Nepal

§ 3 Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder 3.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Organisation des Vereins

- Organe 4.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Vereinsversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle
- Vereinsversammlung 4.2. Die Vereinsversammlung wird bei Bedarf abgehalten. Sie muss mindestens 20 Tag im Voraus den Mitgliedern angekündigt werden.

Wenn 10 Mitglieder eine Vereinsversammlung vom Vorstand verlangen, so ist diese innert 2 Monaten vom Vorstand einzuberufen. Tut dies der Vorstand nicht, so können die 10 Mitglieder dies gemeinsam tun.
- 4.3. Die Vereinsversammlung hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich dem Vorstand vorbehalten sind.

- Vorstand
- 4.4. Der Vorstand besteht aus mindestens 1 Mitglied.
- 4.5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Zudem entscheidet er über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 4.6. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelzeichnungsberechtigt.
- Revisoren
- 4.7. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens 1 Person, welche nicht Mitglied des Vereines sein muss.

§ 5 Finanzen

- Finanzierung
- 5.1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Durchführung von Anlässen, Spenden, Gönnerbeiträge und anderen Einkünften..
- Höhe des Beitrages
- 5.2. Der Mitgliederbeitrag wird durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.
- Haftung
- 5.3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 6 Auflösung des Vereins

- Auflösung
- 6.1. Für die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Diese müssen mit einem Quorum von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Auflösung zustimmen.
- Restvermögen
- 6.2. Das Restvermögen muss einem anderen Verein oder einer Stiftung mit einem gemeinnützigen Zweck übertragen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Statutenänderung
- 7.1 Diese Statuten können mit dem gleichen Quorum wie in Ziffer 6.1 erwähnt abgeändert werden. Die Ziffer 6.2 kann nicht abgeändert werden.

Die Präsidentin

Monika Kohler

Der Aktuar

Sören Rasmussen

Die Beisitzerin

Maria Kohler

Maienfeld, 29.04.2015